



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern
vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Vernehmlassungsantwort der Gewerkschaft Unia zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur geplanten Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Gewerkschaft Unia erachtet die Bildung als eins der wichtigsten öffentlichen Güter der Schweiz und als gesellschaftlichen Motor für soziale Integration und Kohäsion. Folglich setzt sie sich ein, für einen offenen und fairen Zugang zum Bildungssystem auf allen Stufen und für die Förderung der tatsächlichen Chancengleichheit.

Die Unia ist der Meinung, dass nur ein gut ausgebautes Ausbildungsbeihilfesystem substantiell dazu beiträgt, den Zugang zur Bildung nicht an sozioökonomischen Hürden scheitern zu lassen. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Stipendieninitiative zur Harmonisierung des Stipendienwesens des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften (VSS) als Partnerorganisation.

Generelle Anmerkungen

Die Überarbeitung des Ausbildungsbeitragsgesetzes wird vom Bundesrat als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative präsentiert. Die Unia begrüsst, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf im Ausbildungsbeitragswesen erkannt hat und Massnahmen vorschlägt, die die Vielfalt der Bildungswege berücksichtigen. In der Revision werden sowohl akademische wie auch berufliche Ausbildungen (auch in Kombination) einbezogen und gleichwertig behandelt, das ist äusserst positiv.

Allerdings beurteilen wir den Vorschlag im gesamten als ungenügend und als keine Alternative zur Initiative des Studierendenverbandes.

Allgemein möchten wir festhalten, dass der vorliegende Vorschlag einige Fortschritte zur formalen Harmonisierung beinhaltet, aber zu wenig auf die tatsächliche materielle Harmonisierung eingeht. Durch die Annahme der Bildungsverfassung 2006 wurde deutlich, dass die Bildung als gemeinsame Aufgabe der Kantone und des Bundes betrachtet wird und dass eine gewisse Harmonisierung und Koordination in diesem Bereich notwendig und sinnvoll sind.

Dem wurde im Ausbildungsbeitragsystem bisher zu wenig Rechnung getragen und nur die Stipendieninitiative des VSS präsentiert eine umfängliche Lösung, die zur Verbesserung der Situation füh-

ren würde, weil sie den Bund zur Erhöhung der finanziellen Mitteln verpflichtet und somit die materielle Chancengleichheit fördert.

Wir verstehen es als Aufgabe des Bundes in diesem Bereich nicht die Kantone in ihren Aufwendungen zu entlasten, sondern einen zusätzlichen Beitrag zum Ausbildungsbeitragswesen zu leisten. Ob der vorgeschlagene Subventionsmechanismus nach Aufwendungen der Kantone zu einer Verbesserung und Harmonisierung der kantonalen Beiträge führt, ist äusserst fraglich. Die Unia schlägt demzufolge eine andere Art der Verteilung der Bundesmittel vor.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Bei nicht kommentierten Artikeln sind wir mit der Formulierung des Bundesrates einverstanden.

Art. 3 Grundsätze

Hier schlägt die Unia eine erhebliche Präzisierung vor. Im Absatz 1 des Artikels 3 Artikel 3 soll die Formulierung durch einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt werden:

Neu 4: Für tertiäre Erstausbildungen nach diesem Gesetz sehen die Kantone ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vor. Studiendarlehen kommen für andere Ausbildungen nur im Ausnahmefall und in Ergänzung zu Leistungen an Stipendien zum Tragen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausbildungsbeiträgen werden in Form von Stipendien und Studiendarlehen vergeben. Die Entscheidungskompetenz liegt – und soll auch weiterhin – bei den Kantonen. Allerdings ist es für uns wichtig zu betonen, dass ein Studiendarlehen in Anbetracht der Chancengleichheit nicht die geeignete Form der Unterstützung ist. Die Belastung sich für die Studienfinanzierung zu verschulden kann erheblich sein und die freie Studienwahl beeinträchtigen. Hinzu belegen mehrere Studien, dass gerade Personen mit einem schwächeren sozioökonomischen Hintergrund eine deutliche Schuldenadversität aufweisen und sich dann eher gegen eine tertiäre Ausbildung entscheiden würden.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll der Bund seine Mittel gezielt zur Beteiligung an die Stipendienbeiträge einsetzen.

Art. 4 Verteilung der Bundesbeiträge

Wie bereits generell angemerkt sind wir der Meinung, dass der Verteilmechanismus „nach anrechenbaren Anwendungen für Ausbildungsbeiträge“ nicht zwingend zu einer Verbesserung der Situation führen würde und hauptsächlich eine Verlagerung der Mittel hin zu den Kantonen, die ohnehin eine grosszügigere Politik betreiben, bedeutet. Ob diese Massnahme zur Harmonisierung beiträgt ist fraglich und der in den Erläuterungen postulierte Anreiz für die Kantone ihr Engagement zu erhöhen nicht per se gegeben.

Diese reine Umverteilung trägt nicht dazu bei, die tatsächliche Harmonisierung und somit die Chancengleichheit zu erhöhen.

Aus diesen Gründen beurteilt die Unia den vorliegenden Vorschlag als ungenügend und schlägt ein anderes Verteilmechanismus vor:

Neu 1: Der Beitrag des Bundes an die Kantone beträgt mindestens 100% ihrer Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz.

Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird auf die einzelnen Kantone **nach Massgabe der ihrer Bevölkerung** aufgeteilt.

Mit dieser Formulierung ist die Beteiligung des Bundes an die Verbundsaufgabe äquivalent zur Beteiligung der Kantone und verdoppelt das Ausbildungsbeitragsvolumen. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Bevölkerung der Kantone, was eine lineare Berechnung ermöglicht und eine gewisse Planungssicherheit für die Kantone darstellt.

Art. 5 Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen

Im Absatz 2 des Artikels 5 schlagen wir vor, die Alterslimite zu streichen und den Absatz neu zu formulieren:

Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest.

Eine Alterslimite hat keine Berechtigung. Ins besondere bei Ausbildungen aus dem Typ B oder im spezifischen Bereich der Fachhochschulen im Typ A kann sich eine Alterslimite diskriminierend auswirken und die spätere Aufnahme einer tertiären Ausbildung beeinträchtigen.

Art. 9 Ende der Beitragsberechtigung

Art. 9 lit. a definiert die Beitragsberechtigung für Ausbildungen aus dem Typ A. Die Unia begrüsst, dass sowohl Bachelor wie Master Abschlüsse erwähnt werden allerdings könnte die vorgeschlagene Formulierung für Verwirrung sorgen. Die Hochschullandschaft ist sehr komplex: Bei drei Hochschultypen und etliche Studienrichtungen hat die Schweizerische Universitätskonferenz bisher immer am Master als Regelabschluss festgehalten (siehe Bologna-Richtlinien) um die Durchlässigkeit im System zu gewährleisten. Dies sollte auch im Ausbildungsbeitragsystem widerspiegelt werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor eine Formulierung nahe am Initiativtext des VSS zu übernehmen und lit. a des Art. 9 wie folgt zu ändern:

Auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss einer anerkannten Ausbildung, welche bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst; wobei diese an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden können.

Art. 10 Freie Wahl von Studienrichtungen und Studienort

Die Freie Wahl von Studienrichtungen und Studienort muss gewährleistet sein. Wir begrüssen, dass im neuen Vorschlag Bildungsgänge im Ausland erwähnt werden, allerdings ist Abs. 3 problematisch, insbesondere aufgrund der Erläuterungen im Bericht des Bundesrates. Der Begriff „kostengünstigste Ausbildung“ ist durchaus auslegbar und subjektiv, weil die Kosten auch individuell anfallen. Ausserdem wird mit dieser Formulierung die freie Wahl doch eingeschränkt. Wer beitragsberechtigt ist, darf nicht von der Höhe des Beitrags in der Wahl der Ausbildung beeinflusst werden, und auf die gewünschte Studienrichtung oder auf den Studienort verzichten, weil die Hochschule sich an einem kostenintensiveren Standort befindet. Wir schlagen vor, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 11 Dauer

Wir begrüssen die Regelung im Falle eines Wechsels und die Aufnahme des Teilzeitstudiums sehr. Nur der letzte Teilsatz im Abs. 2 soll gestrichen werden:

(...) bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden. (Streichen)

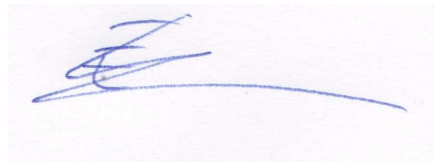
Ein Richtungswechsel innerhalb der Ausbildung muss möglich sein, dies darf aber nicht bedeuten, dass die Beitragsberechtigung dadurch verkürzt wird und somit der Abschluss gefährdet ist. Ausbildungsabbrüche aus finanziellen Gründen sind eine grosse Belastung für die betroffenen und eine Verschwendung von öffentlichen Mitteln.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen



Corinne Schärer

Mitglied der Geschäftsleitung



Emilie Moeschler

Sekretärin für Bildung und berufliche Weiterbildung